

Zum Start ins Schuljahr 2021/22

Auch in diesem Schuljahr wird sorgfältig zwischen dem Gesundheitsschutz und den pädagogischen Erfordernissen abzuwägen sein. Die Situation ist jedoch eine andere als vor einem Jahr: In Rheinland-Pfalz sind immer mehr Menschen geimpft, die Schulen haben tragfähige Hygienekonzepte ausgearbeitet, ein Lüftungspaket wurde vom Land bereitgestellt und die Selbsttestungen an den Schulen laufen routiniert.

Der Schulstart im Präsenzbetrieb erfolgt **entlang erprobter Hygienekonzepte**, die ihre hohe Wirksamkeit im Vorjahr bewiesen haben. Das Testkonzept an den Schulen wird mit **zwei Tests pro Woche** weitergeführt. Das bedeutet, dass sich vom 30. August bis zu den Herbstferien weiterhin alle Personen zweimal pro Woche testen müssen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen.

Auch das Lüften ist weiterhin ein wichtiger Baustein im Kampf gegen die Ausbreitung des Virus. Für die Verbesserung der Raumlufthygiene stellt die Landesregierung den Städten, Landkreisen und Gemeinden jetzt das zweite **Sofortprogramm über 12 Millionen Euro bereit**. Damit können Maßnahmen, die die Frischluftzufuhr in Unterrichtsräumen unterstützen, sowie mobile Lüftungsgeräte für nicht gut zu lüftende Räume gefördert werden.

Die Warnstufen

Die Warnstufen für RLP			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	bis höchstens 6 Prozent	mehr als 6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent



In allen Schulen gilt in **Warnstufe 1** grundsätzlich die **Maskenpflicht im Schulgebäude, nicht jedoch am Platz und im Freien**.

Erreicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt **Warnstufe 2**, grundsätzlich die **Maskenpflicht im Schulgebäude, nicht jedoch am Platz und im Freien**.

In **Warnstufe 3** gilt die **Maskenpflicht an allen Schulen am Platz, allerdings nicht im Freien**. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es beim Sport- sowie beim Musikunterricht, beim Essen und Trinken sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten.

Absonderungspflicht

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte **nur bei einer eigenen Infektion eine Absonderungspflicht**. Alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klassen- oder Lerngruppe müssen sich im Regelfall nicht absondern. Sie müssen sich stattdessen **für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich mittels Selbsttest testen sowie eine Maske am Platz tragen. Die Testpflicht gilt dabei nicht für geimpfte und genesene Personen**.

Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in Quarantäne begeben, alle anderen können nach einem negativen PCR Test auch wieder in die Schule gehen. Es bleibt bei der darauffolgenden Test- und Maskenpflicht.